



Anlagen zum AGRECO-QMH - Prozess 13
**AGRECO-SANKTIONSORDNUNG /
MASSNAHMENLISTE AS 1/24**
GÜLTIG AB 1.8.2024

AGRECO
R.F.GÖDERZ GmbH
KONTROLL- UND
ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

- für die Tätigkeit von AGRECO im Rahmen des AGRECO-STANDARDS (AS)¹⁾ im gesetzlich geregelten Bereich sowie auf privatrechtlicher Prüfgrundlage, soweit anwendbar und gesetzlich zulässig, in jeweils geltender Fassung, für Unternehmen innerhalb der Europäischen Union (EU) sowie außerhalb der EU in sog. Drittländern²⁾; entsprechend der vertraglichen Grundlage zwischen Unternehmen und AGRECO –

A. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE DER AGRECO-SANKTIONSORDNUNG

1. RECHTSGRUNDLAGEN / SUBSIDIARITÄT

Die vorliegende Sanktionsordnung findet Anwendung auf Grundlage des privatrechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen Unternehmen und AGRECO zur Durchführung des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens gemäß bzw. gleichwertig zu den EU-Rechtsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (im Folgenden: EU-Bio-Rechtsvorschriften /biologische Produktion/ biologische Erzeugnisse). Dies erfolgt unter Erfüllung der Forderungen aus Art. 40 (1)a) iii) i.V.m. Art. 41 (4), VO (EU) 2018/848 und aus Art. 22, insbes. Art. 22 (3) und 23, VO (EU) 2021/1698, denen zufolge eine Kontrollstelle für den Fall von Verstößen über einen Maßnahmenkatalog verfügen muss. Als Orientierungsrahmen dieses AGRECO-Maßnahmenkataloges dienen Anh. I, VO (EU) 2021/279 für die Tätigkeit in der EU sowie Anh. IV, VO (EU) 2021/1698 für die Tätigkeit in Drittländern.

Als Bewertungsgrundlage zu dieser Sanktionsordnung gelten die EU-Rechtsvorschriften für die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen, in ihren jeweils geltenden Fassungen bzw. bis zu dessen Beendigung und Ablösung durch die konforme Anwendung der VO (EU) 2018/848, auch der AGRECO-Equivalency-/Gleichwertigkeits-Standard (AES). Form und Inhalt orientiert sich an den vorgenannten Maßnahmenkatalogen und sofern vorhanden, i.V.m. einem jeweils nationalen Maßnahmenkatalog des jeweiligen Sitzlandes des Unternehmens, in Ermangelung dessen dienen für Unternehmen mit Sitz in der EU die Vorgaben aus Anhang I der VO 2021/279 als Grundlage.

Einschlägige gesetzliche Vorschriften oder Verantwortlichkeiten zuständiger Behörden in Sitzländern von Unternehmen oder an Tätigkeitsstandorten im Kontrollverfahren bleiben unberührt. Diese haben Vorrang und sind in eigener Verantwortung zwischen Unternehmen und zuständiger Behörde durchzuführen.

Für Unternehmen mit Sitz in der EU gelten in jedem Falle unmittelbar die EU-Bio-Rechtsvorschriften als übergeordnet anzuwendende Rechtsnormen, zudem die im jeweiligen EU-Mitgliedstaat in nationaler Gesetzgebung gegebenenfalls erlassenen einschlägigen Gesetze und Verordnungen und die gegebenenfalls daraufhin anzuwendenden Maßnahmenkataloge³⁾.

Für Unternehmen mit Sitz in Ländern, in denen AGRECO als beliebige Kontrollstelle tätig ist, gelten unbeschadet dessen, zusätzlich und vorrangig die dort auf gesetzlicher Grundlage jeweils anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften, wobei in allen diesen Fällen die Bewertung und Kategorisierung eines Sachverhaltes zunächst stets unter Anwendung der AGRECO-Sanktionsordnung erfolgt, die Maßnahme sich jedoch nach der jeweils anzuwendenden landesspezifischen Vorschrift richtet.

Diese Sanktionsordnung ist anwendbar sowohl im gesetzlich geregelten Bereich als auch im national geregelten Bereich oder in gesetzlich nicht geregelten privatrechtlichen Bereichen. In diesen Fällen sind die Sanktionskategorien äquivalent bzw. analog anzuwenden.

2. DEFINITIONEN

Im AGRECO-Sprachgebrauch wird jede Nichterfüllung einer Forderung aus einer Prüfgrundlage als Abweichung bezeichnet. Dies ist gleichbedeutend mit dem nach EU-Bio-Rechtsvorschriften gemäß VO (EU) 2018/848, VO 2021/279 und VO 2021/1698 in der deutschen Fassung eingeführten Begriff des „Verstoßes“ als Bezeichnung für „Nonkonformität“ (englische Fassung: „non compliance“ / rumänische Fassung: „neconformitate“). „Verstoß“ ist also im AGRECO-Sanktionsregime gleichbedeutend zu verstehen mit „Abweichung“/„Nichteinhaltung“, „Nonkonformität“ (N/K = N/C) „Non Compliance (N/C)“, „Neconformitate“ (N/C).

Im Folgenden bezeichnet der Begriff „Unternehmen“ den „Unternehmer“ als Einzelperson oder juristische Person als auch die „Unternehmergruppe“ als Zusammenschluss von Einzelunternehmen i.S.v. Art. 36, VO2018/848.

3. BEWERTUNGS- UND DOKUMENTATIONSPRINZIP

Im Zuge der Bewertung wird anhand der Resultate der Kontrollaktivitäten, der Kontrollbesuche und etwaiger Analysenergebnisse durch AGRECO eine Bewertungsentscheidung hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der EU-Bio-Rechtsvorschriften bzw. des AES getroffen. Jeder Verstoß gegen eine Forderung aus einer vereinbarten Prüfgrundlage ist als Abweichung in einem Abweichungsbericht festzuhalten. Die jeweilige Bewertung erfolgt unter Anwendung der Grundsätze dieser Sanktionsordnung. Je nach Schweregrad der Abweichungen werden Maßnahmen gemäß der AGRECO-Sanktionsordnung und ihrer Maßnahmenliste auferlegt. Die Ergebnisse werden in einem Bewertungsschreiben dokumentiert und dem betreffenden Unternehmen mitgeteilt.

1) AGRECO-Standard (AS): Sammlung der EU-Rechtsvorschriften zur Bio-Produktion und Kennzeichnung, bzw. gleichwertige Prüfgrundlagen, AGRECO-Equivalency-/Gleichwertigkeits-Standard (AES), bis zu dessen Beendigung, bzw. privatrechtliche Prüfgrundlagen; in jew. geltender Fassung 2) weltweite Geltung. Während gleichwertiger Anwendung liegt die Zuständigkeit in Drittländern ohne eine zuständige Behörde bei AGRECO. Meldung gemäß jew. geltender Verfahrensvorgabe. 3) Nationale Rechtsvorschriften im jeweiligen Tätigkeitsland von AGRECO, sämtliche in deren jeweils geltender Fassung; 4) M-Klassifizierung lt. AGRECO-S/O, B-Klassifizierung lt. VO2021/1935.

Dok-Kennung	Revisions-N°	ers. Vers. vom	erstellt (Dat./NZ)	geprüft (Dat./NZ)	freigegeben (Dat./NZ)	Seite
FB-13-01-01-DE	1-24-8-1	2-22-1-1	1.8.24/RG	1.8.24/SN	1.8.24/SN	1 / 7



Anlagen zum AGRECO-QMH - Prozess 13
**AGRECO-SANKTIONSORDNUNG /
MASSNAHMENLISTE AS 1/24**
GÜLTIG AB 1.8.2024

AGRECO
R.F.GÖDERZ GmbH
KONTROLL- UND
ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

4. VERHÄLTNISSÄSSIGKEITSPRINZIP

Die Einstufung eines Sachverhaltes und die Festlegung einer Maßnahme muss unter Würdigung des Einzelfalles und insbesondere unter Berücksichtigung von Ursache, Schweregrad, Bedeutung, Reichweite und Geschäftsumfang des Vorganges geschehen (Verhältnismäßigkeit). Gemäß den EU-Bio-Rechtsvorschriften werden die Abweichungen/Verstöße kategorisiert als I: „Geringfügig“, II: „Erheblich“ oder III: „Kritisch“. AGRECO führt zudem eine Kategorie IV für offene Maßnahmen in anhängigen Fällen.

Im Falle von Abweichung/Verstoß ist die Korrekturmaßnahme entsprechend der zutreffenden Sanktionskategorie und der darin vorgesehenen konkret zu ergreifenden Maßnahme dieses AGRECO-Sanktionskataloges festzulegen, wobei die Maßnahmen M1 bis einschl. M3 und M7 allgemein anwendbar sind, jedoch die Maßnahmen M4 - M6 und M8 unter den dort genannten speziellen Anwendungsbedingungen stehen.

5. ANWENDUNGSKLAUSEL

Für die Bewertung einer Abweichung findet diejenige AGRECO-Sanktionsordnung Anwendung, die zum Zeitpunkt des Auftretens der Abweichung in Kraft war.

6. BEWERTUNG / ZERTIFIZIERUNGSENTSCHEIDUNG / „4-AUGEN-PRINZIP“

Die Bewertung und Zertifizierungsentscheidung hinsichtlich Konformität mit den EU-Bio-Rechtsvorschriften bzw. auf Gleichwertigkeit mit dem AES erfolgt in einem von der Inspektion unabhängigen Prüfgang unter Wahrung des 4-Augen-Prinzips, gemäß dem im AGRECO-Qualitätsmanagement-Handbuch festgelegten Verfahren. AGRECO gibt dem Unternehmen die getroffene Entscheidung per Bewertungsschreiben bekannt.

7. PRÜF-UND KORREKTURVORBEHALT

Die Kontrollstellenleitung von AGRECO hat die Verpflichtung, eine gleichmäßige Anwendung dieser AGRECO-Sanktionsordnung für alle Unternehmen sicherzustellen. Sie behält sich das Recht vor, Entscheidung über Sanktionsmaßnahmen von AGRECO innerhalb des Zertifizierungsverfahrens zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Etwaige sonstige gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

8. WIDERSPRUCHSRECHT

Gegen eine Entscheidung von AGRECO im Zertifizierungsverfahren ist im Rahmen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch durch das betroffene Unternehmen möglich.

9. AKTUALISIERUNGSKLAUSEL

Alle vorangegangenen AGRECO-Sanktionsordnungen werden ab dem Datum der Inkraftsetzung durch diese AGRECO-Sanktionsordnung ersetzt. Auf einzelvertraglicher Ebene gelten zwischen Unternehmen und AGRECO für die betriebsspezifische Inkraftsetzung die Fristen der jeweils geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

10. LÄNDER-KLAUSEL / DOPPEL-SANKTIONSAUSSCHLUSS

Für Unternehmen mit Sitz in Ländern mit eigenen, anderweitigen oder weitergehenden landesrechtlichen oder nationalen Vorschriften oder in Ländern, in denen AGRECO mit Aufgaben der Durchführung der EU-Bio-Rechtsvorschriften betraut ist, gelten vorrangig die dort auf gesetzlicher Grundlage jeweils bei einem entsprechenden Sachverhalt anzuwendenden Vorschriften. Dabei sind etwaige verwaltungsrechtliche Verfahren und landesrechtliche Vorschriften, insbesondere vorgesehene Sanktions- und Ordnungswidrigkeits-Tatbestände sowie Bußgeldvorschriften und die dafür gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten, ggf. unter der Fach- und Rechtsaufsicht einer zuständigen Behörde, entsprechend zu berücksichtigen. Etwaige Doppel-Sanktionierung ein und desselben Sachverhaltes ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auszuschließen. Entsprechende Vorgänge sind an die zuständige Behörde abzugeben. Für betreffende Unternehmen sind die nationalen bzw. landesrechtlichen Vorschriften Bestandteil dieser AGRECO-Sanktionsordnung.

B. SANKTIONSKATALOG

Der AGRECO-SANKTIONSKATALOG besteht aus drei Kategorien von Sachverhalten der Nonkonformität mit den EU-Bio-Rechtsvorschriften (im Folgenden: „EU-ÖkoVO“) bzw. dem AGRECO-Equivalency-/Gleichwertigkeits-Standard (AES) (im Folgenden: „AES“), die als Abweichungen/Nonkonformitäten anzusehen und mit angemessenen Sanktionsmaßnahmen für jeden einzelnen Fall nach folgender Ordnung zu belegen sind:

1) AGRECO-Standard (AS): Sammlung der EU-Rechtsvorschriften zur Bio-Produktion und Kennzeichnung, bzw. gleichwertige Prüfgrundlagen, AGRECO-Equivalency-/Gleichwertigkeits-Standard (AES), bis zu dessen Beendigung, bzw. privatrechtliche Prüfgrundlagen; in jew. geltender Fassung 2) weltweite Geltung. Während gleichwertiger Anwendung liegt die Zuständigkeit in Drittländern ohne eine zuständige Behörde bei AGRECO. Meldung gemäß jew. geltender Verfahrensvorgabe. 3) Nationale Rechtsvorschriften im jeweiligen Tätigkeitsland von AGRECO, sämtliche in deren jeweils geltender Fassung; 4) M-Klassifizierung lt. AGRECO-S/O, B-Klassifizierung lt. VO2021/1935.

Dok-Kennung	Revisions-N°	ers. Vers. vom	erstellt (Dat./NZ)	geprüft (Dat./NZ)	freigegeben (Dat./NZ)	Seite
FB-13-01-01-DE	1-24-8-1	2-22-1-1	1.8.24/RG	1.8.24/SN	1.8.24/SN	2 / 7

1. SANKTIONSKATEGORIEN von Sachverhalten der Nonkonformität mit EU-ÖkoVO / AES analog

N°	SANKTIONSKATEGORIE	ART DER ABWEICHUNG
		gem. Anh. I (1), VO 2021/279 bzw. Anh. IV Teile A und B VO 2021/1698:
I	Geringfügige Abweichung (EN: minor / RO: minora) Maßnahmen-N°: M1 M2 M3	Die Abweichung ist geringfügig, wenn: - die Vorsorgemaßnahmen verhältnismäßig und angemessen sind und die vom Unternehmer vorgesehenen Überprüfungen effizient sind; - die Abweichung die Integrität des ökologischen/biologischen Erzeugnisses oder Umstellungserzeugnisses nicht beeinträchtigt; - das betroffene Erzeugnis/ die betroffenen Erzeugnisse in der Lieferkette durch das Rückverfolgbarkeitssystem geortet werden kann/ können und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse unter Bezugnahme auf die ökologische/ biologische Produktion verboten werden kann. ⇒ Sachverhalt unterhalb der Sanktionskategorien II / III. ⇒ zu Einzelheiten siehe AGRECO-Maßnahmenliste M1-M3
II	Erhebliche Abweichung EN: major / RO: majora) Maßnahmen-N°: M4	Die Abweichung ist erheblich, wenn: - die Vorsorgemaßnahmen nicht verhältnismäßig und angemessen sind und die vom Unternehmen vorgesehenen Überprüfungen nicht effizient sind; - die Abweichung die Integrität des ökologischen/ biologischen Erzeugnisses oder Umstellungserzeugnisses beeinträchtigt; - der Unternehmer eine geringfügige Abweichung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat; - das betroffene Erzeugnis/ die betroffenen Erzeugnisse in der Lieferkette durch das Rückverfolgbarkeitssystem geortet werden kann/ können und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse unter Bezugnahme auf die biologische Produktion verboten werden kann; zudem gem. Anh. IV Teil B VO 2021/1698: - in der Massenbilanzrechnung erhebliche, nicht plausible Abweichung zwischen Eingangs- und Ausgangsmenge vorliegt. ⇒ Sachverhalt mind. i..S.v.Art. 42 (1) VO 2018/848 bzw. Art. 23(1) VO2021/1698, AES analog ⇒ zu Einzelheiten siehe AGRECO-Maßnahmenliste M4
III	Kritische Abweichung (EN: critical / RO: grava) Maßnahmen-N°: M5 M6	Die Abweichung ist kritisch, wenn: - die Vorsorgemaßnahmen nicht verhältnismäßig und angemessen sind und die vom Unternehmen vorgesehenen Überprüfungen nicht effizient sind; - die Abweichung die Integrität des ökologischen/ biologischen Erzeugnisses oder Umstellungserzeugnisses beeinträchtigt; - der Unternehmer frühere erhebliche Abweichungen nicht behebt oder wiederholt andere Kategorien von Abweichungen nicht behebt - das betroffene Erzeugnis/ die betroffenen Erzeugnisse in der Lieferkette durch das Rückverfolgbarkeitssystem nicht geortet werden kann/ können und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse unter Bezugnahme auf die ökologische/ biologische Produktion nicht verboten werden kann. zudem gem. Anh. IV Teil B VO 2021/1698: - Aufzeichnungen und Finanzbücher zum Nachweis der Einhaltung der VO (EU) 2018/848 fehlen; - Aufzeichnungen durch vorsätzliche Weglassung von Informationen unvollständig sind; - Dokumente im Zusammenhang mit der Zertifizierung biologischer Erzeugnisse gefälscht wurden; - herabgestufte Erzeugnisse vorsätzlich als bio-/ökologisch neu gekennzeichnet wurden; - vorsätzlich biologische Erzeugnisse mit Umstellungserzeugnissen oder nichtbiologischen Erzeugnissen gemischt wurden; - Stoffe oder Erzeugnisse, die im Anwendungsbereich der VO (EU) 2018/848 nicht zugelassen sind vorsätzlich verwendet wurden; - Gentechnisch veränderte Organismen vorsätzlich verwendet wurden; - das Unternehmen sich weigert, der Kontrollstelle Zugang zu gewähren zu Betriebsstätten, Buchführungsunterlagen einschl. Finanzbüchern; - das Unternehmen sich weigert, der Kontrollstelle die Entnahme von Proben zu erlauben. ⇒ Sachverhalt gem. Art. 42(2) ggf.(1) VO2018/848 bzw. Art. 23(4) VO2021/1698, AES analog ⇒ zu Einzelheiten siehe AGRECO-Maßnahmenliste M5 / M6
IV	Anhängige Entscheidung (EN: pending / RO încă nestabilită) Maßnahmen-N°: M7 M8	Bewertung des Sachverhaltes bzgl. einer Nonkonformität noch offen, ⇒ zu Einzelheiten siehe AGRECO-Maßnahmenliste M7 / M8

1) AGRECO-Standard (AS): Sammlung der EU-Rechtsvorschriften zur Bio-Produktion und Kennzeichnung, bzw. gleichwertige Prüfgrundlagen, AGRECO-Equivalency-/Gleichwertigkeits-Standard (AES), bis zu dessen Beendigung, bzw. privatrechtliche Prüfgrundlagen; in jew. geltender Fassung 2) weltweite Geltung. Während gleichwertiger Anwendung liegt die Zuständigkeit in Drittländern ohne eine zuständige Behörde bei AGRECO. Meldung gemäß jew. geltender Verfahrensvorgabe. 3) Nationale Rechtsvorschriften im jeweiligen Tätigkeitsland von AGRECO, sämtliche in deren jeweils geltender Fassung; 4) M-Klassifizierung lt. AGRECO-S/O, B-Klassifizierung lt. VO2021/1935.

Dok-Kennung	Revisions-N°	ers. Vers. vom	erstellt (Dat./NZ)	geprüft (Dat./NZ)	freigegeben (Dat./NZ)	Seite
FB-13-01-01-DE	1-24-8-1	2-22-1-1	1.8.24/RG	1.8.24/SN	1.8.24/SN	3 / 7

2. Konkrete Sachverhalte der Nonkonformitäten mit EU-ÖkoVO / AES analog

Die Zuordnung eines Sanktionssachverhaltes / einer Abweichung ergibt sich aus der Katalogisierung im Rahmen des Meldewesens und gemäß jeweils aktueller Vorgabe der jeweils zuständigen Behörde.

3. AGRECO-MASSNAHMENLISTE / SANKTIONSMASSNAHMEN

Diese Maßnahmenliste basiert auf Anh. I (1), VO 2021/279 und. Anh. IV Teile A und B VO 2021/1698. Es ist, in Abhängigkeit von der Kategorie und unter Berücksichtigung jedes Einzelfalles pro Sachverhalt, jeweils nur eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Zu Subsidiarität und Doppel-Sanktionsausschluss gelten im Übrigen Ziffern 1 und 10 aus Teil A dieser Sanktionsordnung. Die nachfolgende Aufstellung an Sanktionsmaßnahmen (S/M) ist **nicht abschließend**. Es können jederzeit an den Einzelfall angepasste spezifische angemessene Maßnahmen verhängt werden. **Die Durchführung von Maßnahmen gemäß Art. 138 der VO (EU) 2017/625 obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde und kann zusätzlich erfolgen.**

SANKTIONSKATEGORIE I		Geringfügig
N° 4)	MASSNAHME	ABWEICHUNG (VERSTOSS / NONKONFORMITÄT) UND SANKTIONSMASSNAHME (S/M)
M1	Auflage	Im Falle geringfügiger Abweichung von den Vorschriften der EU-ÖkoVO / AES, ohne Beeinträchtigung der Integrität des Bio-/Umstell-Erzeugnisses bei gesicherter Rückverfolgung, insbes. bei erstmaliger Nonkonformität in untergeordneten Punkten und geringfügigem Umfang. S/M: Fristgerechte Vorlage eines Aktionsplanes durch das Unternehmen zur Behebung der Abweichung, zur Verbesserung von Vorsorgemaßnahmen und Eigenkontrollen durch das Unternehmen (z.B. schriftlicher Hinweis, verstärkte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht etc.), falls erforderlich und geboten in Verbindung mit einer Maßnahme aus einer höheren Sanktionsstufe (z.B. Vorgabe eines neuen Umstellungszeitraumes, Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung etc.).
M2	Abmahnung	Im Falle der Nichterfüllung einer Auflage, ausbleibender Erstellung oder Umsetzung eines Aktionsplanes und/oder grober Abweichung bzgl. EU-ÖkoVO/AES, mit Risiko einer Beeinträchtigung der Integrität des Bio-/Umstell-Erzeugnisses, bei gesicherter Rückverfolgung. S/M: Sanktionsrechtliche Abmahnung, um die besondere Bedeutung der Abweichung zu verdeutlichen, insbesondere dann, wenn als nächste Maßnahme M4/M5 oder M8 droht, ggf. i.V.m. kostenpflichtiger Nachkontrolle, falls erforderlich und geboten in Verbindung mit einer Maßnahme aus einer höheren Sanktionsstufe (z.B. Vorgabe eines neuen Umstellungszeitraumes, Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung etc.).
M3	Nachkontrolle	Bei Bedarf sowie im Falle des Scheiterns bisheriger Maßnahmen, bei wiederholter Nichterfüllung von Auflagen, Aktionsplänen bzw. im Falle von Verstößen bzgl. Vorschriften der EU-ÖkoVO/AES mit Risiko einer Beeinträchtigung der Integrität des Bio-/Umstell-Erzeugnisses. S/M: Nachkontrolle ggf. i.V.m. M1/M2 zur Prüfung der Erfüllung verhängter Sanktionsmaßnahmen, zur Beurteilung der Umsetzung eines Aktionsplanes etc. EU-ÖkoVO/AES analog.
SANKTIONSKATEGORIE II		Erheblich
M4 (B2) (B4) (B5)	Unterlassung bzw. Entfernung des Bio-/Umstell-Hinweises gem. Art. 42 (1), VO (EU) 2018/848 bzw. Art. 23 (1) VO (EU) 2021/1698	Im Falle der Feststellung eines erheblichen Verstoßes gegen die EU-ÖkoVO / AES, gem. Art. 42 (1) VO 2018/848, der die Integrität des Bio-/Umstell-Status von Flächen, landwirtschaftlicher und tierischer Erzeugung (Kulturen/Tiere) oder der Produkte und Waren eines Unternehmens beeinträchtigt, und/oder bei Feststellung erheblicher, nicht plausibler Abweichung zwischen Eingangs- und Ausgangsmengen in der Massenbilanzrechnung, bei gesicherter Rückverfolgung. S/M: Sicherstellung der Unterlassung oder Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau bzw. auf Umstellung, von der gesamten vom Verstoß betroffenen Fläche bzw. von Kulturen, Tieren bzw. Produkten und Waren. Ablehnung der Zertifizierung von betroffenen Flächen, Tieren oder Produkten und Waren sowie Widerruf, ggf. Rückforderung eines betreffenden Partiezertifikates; ggf. Vorgabe eines neuen Umstellungszeitraumes sowie Verbesserung der Vorsorgemaßnahmen und der Eigenkontrolle. Zudem je nach Schweregrad, Marktbedeutung und Reichweite, Einschränkung des Geltungsbereiches des Art.-35-Zertifikates für einen bestimmten Zeitraum. HINWEIS: Über diese Maßnahme ist, soweit zuständig, seitens der Kontrollstelle vor Erlass im „4-Augen-Prinzip“ und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden. Soweit relevant, erfolgt bezüglich der Anwendung von Maßnahmen gem. Art. 138 der VO (EU) 2017/625 Abstimmung bzw. Abgabe an zuständigen Behörde.

1) AGRECO-Standard (AS): Sammlung der EU-Rechtsvorschriften zur Bio-Produktion und Kennzeichnung, bzw. gleichwertige Prüfgrundlagen, AGRECO-Equivalency-/Gleichwertigkeits-Standard (AES), bis zu dessen Beendigung, bzw. privatrechtliche Prüfgrundlagen; in jew. geltender Fassung 2) weltweite Geltung. Während gleichwertiger Anwendung liegt die Zuständigkeit in Drittländern ohne eine zuständige Behörde bei AGRECO. Meldung gemäß jew. geltender Verfahrensvorgabe. 3) Nationale Rechtsvorschriften im jeweiligen Tätigkeitsland von AGRECO, sämtliche in deren jeweils geltender Fassung; 4) M-Klassifizierung lt. AGRECO-S/O, B-Klassifizierung lt. VO2021/1935.

Dok-Kennung	Revisions-N°	ers. Vers. vom	erstellt (Dat./NZ)	geprüft (Dat./NZ)	freigegeben (Dat./NZ)	Seite
FB-13-01-01-DE	1-24-8-1	2-22-1-1	1.8.24/RG	1.8.24/SN	1.8.24/SN	4 / 7

SANKTIONSKATEGORIE III		Kritisch
M5	Einschränkung / Aussetzung der Zertifizierung des betroffenen Unternehmens für einen bestimmten Zeitraum,	Im Falle der Feststellung eines kritischen Verstoßes gegen die EU-ÖkoVO / AES, gem. Art. 42 (2) VO2018/848 bzw. 23 (4) VO2021/1698, der die Integrität des Bio-/Umstell-Status von Flächen, landwirtschaftlicher und tierischer Erzeugung (Kulturen/Tiere) oder der Produkte und Waren eines Unternehmens beeinträchtigt, bei dem die Vorsorgemaßnahmen nicht verhältnismäßig und angemessen und die Eigenkontrollen des Unternehmens nicht effizient waren und /oder bei dem das betroffene Erzeugnis in der Lieferkette nicht rückverfolgt werden kann oder einer der unter Kategorie III aufgeführten weiteren Sachverhalte festgestellt wurde: S/M: Sicherstellung der Unterlassung oder Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau bzw. auf Umstellung, von der gesamten vom Verstoß betroffenen Fläche bzw. von Kulturen, Tieren bzw. Produkten und Waren. Ablehnung der Zertifizierung von betroffenen Flächen, Tieren oder Produkten und Waren sowie Widerruf, ggf. Rückforderung eines betreffenden Partiezertifikates; ggf. Vorgabe eines neuen Umstellungszeitraumes sowie Verbesserung der Vorsorgemaßnahmen und der Eigenkontrolle. Zudem je nach Schweregrad, Marktbedeutung und Reichweite, Einschränkung des Geltungsbereiches oder Aussetzung des Art.-35-Zertifikates für einen bestimmten Zeitraum. HINWEIS: Über diese Maßnahmen ist, soweit überhaupt zuständig, seitens der Kontrollstelle vor Erlass im „4-Augen-Prinzip“ bzw. zusätzlich und je nach landesrechtlichen Vorschriften im Zusammenwirken oder alleinig durch die zuständige Behörde zu entscheiden. Soweit relevant, erfolgt bezüglich der Anwendung von Maßnahmen gem. Art. 138 der VO (EU) 2017/625 Abstimmung bzw. Abgabe an zuständigen Behörde.
	gem. Art. 42 (2) VO (EU) 2018/848 bzw. Art. 23 (4) VO (EU) 2021/1698	
(B1) (B2) (B4) (B5) (B6)		
M6	Entzug der Zertifizierung / Bio-Vermarktungs-Verbot für das betroffene Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum,	Im Falle der Feststellung eines schwerwiegenden kritischen, wiederholten und/oder anhaltenden Verstoßes gem. Art. 42 (2) VO2018/848 bzw. 23 (4) VO2021/1698, der die Integrität des Bio-/Umstell-Status von Flächen, landwirtschaftlicher und tierischer Erzeugung (Kulturen/Tiere) oder der Produkte und Waren eines Unternehmens beeinträchtigt, bei dem die Vorsorgemaßnahmen nicht verhältnismäßig und angemessen und die Eigenkontrollen des Unternehmens nicht effizient waren, in dem das Unternehmen frühere erhebliche Verstöße nicht behoben oder wiederholt andere Kategorien von Verstößen nicht behoben hat und /oder bei dem das betroffene Erzeugnis in der Lieferkette nicht rückverfolgt werden kann, oder einer der unter Kategorie III aufgeführten weiteren Sachverhalte festgestellt wurde, erfolgt unter Würdigung von Schweregrad, Marktbedeutung und Reichweite: S/M: Entzug des Zertifikates gem. Art. 35 der VO (EU) 2018/848 für einen im jeweiligen Einzelfall festzulegenden Zeitraum und Sicherstellung der Unterlassung und/oder Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau bzw. auf Umstellung, von der gesamten vom Verstoß betroffenen Fläche bzw. von Kulturen, Tieren bzw. Produkten und Waren des betroffenen Unternehmens. Gegebenenfalls auch Ablehnung der Zertifizierung von betroffenen Flächen, Tieren oder Produkten und Waren sowie ggf. Widerruf und ggf. Rückforderung vorheriger erteilter Betriebs-Zertifikate und/oder betreffender Partiezertifikate. Folglich: Dem Unternehmen wird für einen im jeweiligen Einzelfall mit der zuständigen Behörde abzustimmenden und festzulegenden Zeitraum, in Ermangelung einer zuständigen Behörde, im billigen Ermessen von AGRECO, die mit Hinweisen auf den biologischen Landbau verbundene Vermarktung von Erzeugnissen untersagt. Das betroffene Unternehmen verliert für diesen Zeitraum die Berechtigung, Produkte mit Hinweis auf den biologischen Landbau zu etikettieren und zu vermarkten. - Ablehnung der Betriebszertifizierung oder - Entzug, Widerruf und Rückforderung des Art.-35-Zertifikates. - ggf. fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses durch AGRECO - ggf. Prüfung zivil- und strafrechtlicher Schritte (Anzeige) seitens AGRECO gegenüber dem Unternehmen - ggf. Abgabe des Vorgangs an die zuständige Landesbehörde und ggf. weitere zuständige Stellen zur weiteren Verfolgung. HINWEIS: Über die gesamte Maßnahme ist, soweit zuständig, seitens der Kontrollstelle vor Erlass im „4-Augen-Prinzip“ bzw. zusätzlich und je nach landesrechtlichen Vorschriften im Zusammenwirken oder alleinig durch die zuständige Behörde zu entscheiden. Soweit relevant, erfolgt bezüglich der Anwendung von Maßnahmen gem. Art. 138 der VO (EU) 2017/625 Abstimmung bzw. Abgabe an zuständigen Behörde.
	gem. Art. 42 (2) VO (EU) 2018/848 bzw. Art. 23 (4) VO (EU) 2021/1698	
(B3) (B7)		

1) AGRECO-Standard (AS): Sammlung der EU-Rechtsvorschriften zur Bio-Produktion und Kennzeichnung, bzw. gleichwertige Prüfgrundlagen, AGRECO-Equivalency-/Gleichwertigkeits-Standard (AES), bis zu dessen Beendigung, bzw. privatrechtliche Prüfgrundlagen; in jew. geltender Fassung 2) weltweite Geltung. Während gleichwertiger Anwendung liegt die Zuständigkeit in Drittländern ohne eine zuständige Behörde bei AGRECO. Meldung gemäß jew. geltender Verfahrensvorgabe. 3) Nationale Rechtsvorschriften im jeweiligen Tätigkeitsland von AGRECO, sämtliche in deren jeweils geltender Fassung; 4) M-Klassifizierung lt. AGRECO-S/O, B-Klassifizierung lt. VO2021/1935.

Dok-Kennung	Revisions-N°	ers. Vers. vom	erstellt (Dat./NZ)	geprüft (Dat./NZ)	freigegeben (Dat./NZ)	Seite
FB-13-01-01-DE	1-24-8-1	2-22-1-1	1.8.24/RG	1.8.24/SN	1.8.24/SN	5 / 7

SANKTIONSKATEGORIE IV		ANHÄNGIG	OFFENE MASSNAHME
M7 (B8) (B9)	Anhängige Bewertung/ Entscheidung	Sachverhalte und Maßnahmenwahl, die im Zuge der Bewertung noch nicht zur abschließenden Entscheidung geführt werden konnten. S/M: Klassifizierung im Status: „noch offen“ und weitere Klärung. In Fällen, in denen mit Sanktionssachverhalten der Kategorie II und III gerechnet werden muss, ist auch die Zertifizierungsentscheidung bis zur abschließenden Klärung der Sanktionsmaßnahmen offen zu halten.	
M8-1 (B8)	Vorläufige Verwendungs- und Vermarktungs- Sperre als Bio- oder Umstellungs- Erzeugnis <u>durch das Unternehmen</u> gem. Art. 27, 28(2) VO (EU) 2018/848	Greift in folgenden Situationen mit folgenden MASSNAHMEN: „Art. 27-Verdacht“ (durch Unternehmen): „unberechtigter Bio-Hinweis“ <i>„Hat ein Unternehmer den Verdacht, dass ein Erzeugnis, das er produziert, aufbereitet, eingeführt oder von einem anderen Unternehmer erhalten hat, nicht diese Verordnung erfüllt, geht er vorbehaltlich Artikel 28 Absatz 2 folgendermaßen vor:</i> a) <i>Er identifiziert und isoliert das betreffende Erzeugnis;</i> b) <i>er überprüft, ob der Verdacht begründet ist;</i> c) <i>er bringt das betreffende Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis in Verkehr und verwendet es nicht in der ökologischen/biologischen Produktion, bis der Verdacht ausgeräumt werden kann;</i> d) <i>wenn der Verdacht begründet ist oder nicht ausgeräumt werden kann, informiert er unverzüglich die betreffende zuständige Behörde oder gegebenenfalls die betreffende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle und übermittelt ihnen sofern einschlägig die verfügbaren Informationen;</i> e) <i>bei der Überprüfung und Feststellung der Gründe für den vermuteten Verstoß arbeitet er mit der betreffenden zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle umfassend zusammen.“</i> (Zitat: Art. 27 VO 2018/848). sowie „Art. 28(2)-Verdacht“ (durch Unternehmen): „unzulässige Stoffe“ <i>(2) Hat ein Unternehmer den Verdacht, dass aufgrund des Vorhandenseins eines Erzeugnisses oder Stoffes, das/der nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen ist, in einem Produkt, das als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis verwendet oder vermarktet werden soll, dieses Produkt dieser Verordnung nicht entspricht, geht er folgendermaßen vor:</i> a) <i>Er identifiziert und isoliert das betreffende Erzeugnis;</i> b) <i>er überprüft, ob der Verdacht begründet ist;</i> c) <i>er bringt das betreffende Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis in Verkehr und verwendet es nicht in der ökologischen/biologischen Produktion, bis der Verdacht ausgeräumt werden kann;</i> d) <i>wenn der Verdacht begründet ist oder nicht ausgeräumt werden kann, informiert er unverzüglich die betreffende zuständige Behörde oder gegebenenfalls die betreffende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle und übermittelt ihnen sofern einschlägig die verfügbaren Informationen;</i> e) <i>bei der Feststellung und Überprüfung der Gründe für das Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe arbeitet er mit der betreffenden zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle umfassend zusammen.“</i> (Zitat: Art. 28 (2) VO (EU) 2018/848).	
M8-2 (B8)	Amtliche Untersuchung und Vorläufige Verwendungs- und Vermarktungs- Sperre als Bio- oder Umstellungs- Erzeugnis <u>durch die zuständige Stelle bzw. AGRECO</u>	Greift in folgenden Situationen mit folgenden MASSNAHMEN: „Art. 29 (1)-Verdacht“: „Unzulässige Stoffe“ <i>(1) Erhält die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle fundierte Informationen über das Vorhandensein von Erzeugnissen oder Stoffen, die gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, oder wird sie von einem Unternehmer gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d darüber unterrichtet oder stellt sie solche Erzeugnisse oder Stoffe in einem ökologischen/biologischen Erzeugnis oder einem Umstellungserzeugnis fest,</i> a) <i>führt sie zur Feststellung der Quellen und der Ursache unverzüglich eine amtliche Untersuchung gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 durch, um die Einhaltung von Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 und von Artikel 28 Absatz 1 zu überprüfen; diese Untersuchung ist unter Berücksichtigung der Haltbarkeit des Erzeugnisses und der Komplexität des Falls so rasch wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen,</i>	

1) AGRECO-Standard (AS): Sammlung der EU-Rechtsvorschriften zur Bio-Produktion und Kennzeichnung, bzw. gleichwertige Prüfgrundlagen, AGRECO-Equivalency-/Gleichwertigkeits-Standard (AES), bis zu dessen Beendigung, bzw. privatrechtliche Prüfgrundlagen; in jew. geltender Fassung 2) weltweite Geltung. Während gleichwertiger Anwendung liegt die Zuständigkeit in Drittländern ohne eine zuständige Behörde bei AGRECO. Meldung gemäß jew. geltender Verfahrensvorgabe. 3) Nationale Rechtsvorschriften im jeweiligen Tätigkeitsland von AGRECO, sämtliche in deren jeweils geltender Fassung; 4) M-Klassifizierung lt. AGRECO-S/O, B-Klassifizierung lt. VO2021/1935.

Dok-Kennung	Revisions-N°	ers. Vers. vom	erstellt (Dat./NZ)	geprüft (Dat./NZ)	freigegeben (Dat./NZ)	Seite
FB-13-01-01-DE	1-24-8-1	2-22-1-1	1.8.24/RG	1.8.24/SN	1.8.24/SN	6 / 7

M8-2 (B8)	Fortsetzung: Amtliche Untersuchung und Vorläufige Verwendungs- und Vermarktungs-Sperre als Bio- oder Umstellungs-Erzeugnis	Greift in folgenden Situationen mit folgenden MASSNAHMEN: Fortsetzung: „Art. 29 (1)-Verdacht“: „Unzulässige Stoffe“: b) verbietet sie vorläufig sowohl das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse als auch ihre Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion bis zum Vorliegen der Ergebnisse der in Buchstabe a genannten Untersuchung.“ (Zitat: Art. 29(1) b) VO (EU) 2018/848). „Art. 41 (1)-Verdacht“: „Unberechtigter Bio-Hinweis“ (1) Hat vorbehaltlich des Artikels 29 eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle den Verdacht oder erhält sie u. a. von anderen zuständigen Behörden oder gegebenenfalls von anderen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen fundierte Informationen darüber, dass ein Unternehmer beabsichtigt, ein Erzeugnis zu verwenden oder in Verkehr zu bringen, das möglicherweise nicht dieser Verordnung entspricht, jedoch mit Verweis auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet ist, oder wird diese zuständige Behörde, Kontrollbehörde oder Kontrollstelle von einem Unternehmer über den Verdacht auf einen Verstoß gemäß Artikel 27 unterrichtet, a) führt sie unverzüglich eine amtliche Untersuchung gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 durch, um die Einhaltung der Anforderungen der vorliegenden Verordnung zu überprüfen; diese Untersuchung ist unter Berücksichtigung der Haltbarkeit des Erzeugnisses und der Komplexität des Falls so rasch wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. b) verbietet sie vorläufig sowohl das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse als auch ihre Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion bis zum Vorliegen der Ergebnisse der in Buchstabe a genannten Untersuchung. Bevor die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen solchen Beschluss fasst, gibt sie dem Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme.“ (Zitat: Art. 41 (1) VO (EU) 2018/848) „Art. 22 (1)-Verdacht“: „Zweifelhafte Drittlandware“ (1) Zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Artikel 29 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2018/848 und Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 gilt Folgendes: Hat eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle den Verdacht oder erhält sie fundierte Informationen, auch von anderen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen, dass ein Erzeugnis, das möglicherweise nicht der Verordnung (EU) 2018/848 entspricht, jedoch mit Verweis auf die biologische Produktion gekennzeichnet ist, zum Zweck des Inverkehrbringens dieses Erzeugnisses in der Union aus einem Drittland eingeführt werden soll, oder wurde eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle von einem Unternehmer über einen Verdacht auf einen Verstoß gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2018/848 informiert, a) führt sie unverzüglich eine Untersuchung durch, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/848 oder der gemäß der genannten Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte zu überprüfen; diese Untersuchung ist unter Berücksichtigung der Haltbarkeit des Erzeugnisses und der Komplexität des Falls so rasch wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen; b) untersagt sie die Einfuhr aus diesem Drittland zum Zweck des Inverkehrbringens des betreffenden Erzeugnisses als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis in der Union, bis die Ergebnisse der unter Buchstabe a genannten Untersuchung vorliegen. Bevor eine solche vorläufige Entscheidung getroffen wird, gibt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem Unternehmer oder der Unternehmergruppe Gelegenheit zur Stellungnahme.“ (Zitat: Art. 22 (1) a) und b) VO (EU) 2021/1698). „Art. 35 (2)-Verdacht“: Im Falle eines fundierten Verdachtes der Vermarktung von Bio-Erzeugnissen ohne oder vor Erteilung eines Zertifikates gem. Art. 35 prüft AGRECO die Verhängung einer vorläufigen Verwendungs –und Vermarktungs-Sperre als Bio- oder Umstellungs-Erzeugnis oder Abgabe an eine zuständige Behörde. HINWEIS: Vor dem Ergreifen einer der vorgenannten M8-2-Maßnahmen klärt AGRECO seine am Sitz des Unternehmens geltende landesrechtliche Zuständigkeit. Über diese Maßnahme ist, soweit zuständig, seitens der Kontrollstelle vor Erlass im „4-Augen-Prinzip“ zu entscheiden. Bei Nichtzuständigkeit von AGRECO ist der Vorgang an die zuständige Landesbehörde zur weiteren Verfolgung abzugeben.
	<u>durch die zuständige Stelle bzw. AGRECO</u>	
	gem. Art. 29 (1) b) oder 41(1) VO (EU) 2018/848 bzw. Art. 22 (1) a) und b) VO (EU) 2021/1698	
	ENDE	

1) AGRECO-Standard (AS): Sammlung der EU-Rechtsvorschriften zur Bio-Produktion und Kennzeichnung, bzw. gleichwertige Prüfgrundlagen, AGRECO-Equivalency-/Gleichwertigkeits-Standard (AES), bis zu dessen Beendigung, bzw. privatrechtliche Prüfgrundlagen; in jew. geltender Fassung 2) weltweite Geltung. Während gleichwertiger Anwendung liegt die Zuständigkeit in Drittländern ohne eine zuständige Behörde bei AGRECO. Meldung gemäß jew. geltender Verfahrensvorgabe. 3) Nationale Rechtsvorschriften im jeweiligen Tätigkeitsland von AGRECO, sämtliche in deren jeweils geltender Fassung; 4) M-Klassifizierung lt. AGRECO-S/O, B-Klassifizierung lt. VO2021/1935.

Dok-Kennung	Revisions-N°	ers. Vers. vom	erstellt (Dat./NZ)	geprüft (Dat./NZ)	freigegeben (Dat./NZ)	Seite
FB-13-01-01-DE	1-24-8-1	2-22-1-1	1.8.24/RG	1.8.24/SN	1.8.24/SN	7 / 7